

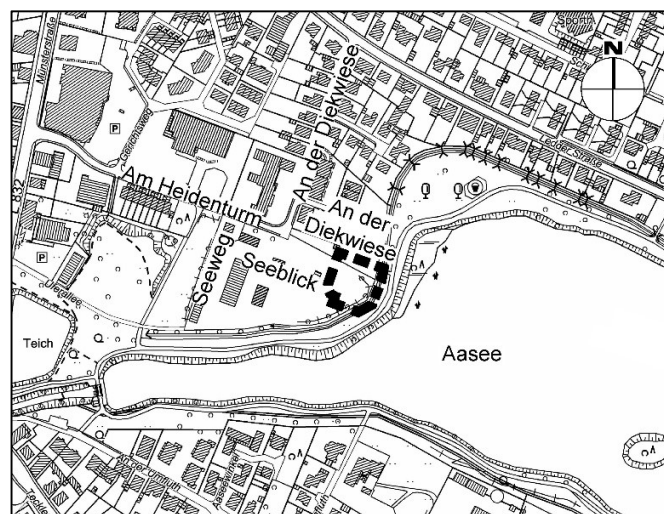


Bebauungsplan Nr. 132 a „Wohnen am Aasee“, 1. vereinfachte Änderung Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 gemäß § 1 (3) und (8) sowie § 2 (1) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 a „Wohnen am Aasee“ ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 a „Wohnen am Aasee“ einschließlich dem Entwurf der Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen.

Gegenstand des Verfahrens ist die bisher unzulässige Errichtung einer gastronomischen Einrichtung einschließlich einer öffentlich zugänglichen Toilettenanlage auf dem im Plangebiet dieser Änderung befindlichen Grundstück für allgemein zulässig zu erklären.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der Begründung werden gem. § 13 (2) Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 12. Juli 2022 bis 26. August 2022

auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7207) möglich.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (unter www.osp.de/ibbenbueren/beteiligung), schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7207) mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 28. Juni 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer